

Basel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **12 (1929)**

Heft 13

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-407725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Könige ihre Kronen empfangen hatten, aller Welt dokumentieren, dass sie wie eine Sonne über Fürsten strahle. In der modernen Zeit, speziell seit der Revolution, in der an Stelle alter Monarchien freie Volksstaaten getreten sind, suchte die katholische Kirche andere Bindungsformen und fand in den Konkordaten die beste Bindung freier Staaten. So sind seit den letzten Jahren Litauen, Lettland, Bayern, Polen, Italien, Rumänien durch Konkordate an die Kirche gebunden worden, die Tschechoslowakei hat einen sog. *modus vivendi* — so eine Art Vorvertrag geschlossen, in Preussen ist der Vertrag paraphiert, Jugoslawien und Frankreich arbeiten bereits an einem Konkordatsentwurf. Diese Reihe wird fortgesetzt. Der Zweck dieser Konkordate kommt bei den Verträgen mit Polen und Italien besonders scharf zum Ausdruck, wenn in beiden Verträgen die sog. katholische Aktion staatlich geschützt werden muss. Unter katholischer Aktion versteht Papst Pius XI. in Rom die Durchdringung des öffentlichen Lebens mit christlichem Geiste, die Eroberung der Öffentlichkeit von der Schule bis zum Parlament durch die Kirche. Wenn man erwägt, dass in Europa nur England, die nordischen Staaten und Russland sowie die Schweiz in einem vertragslosen Zustand mit dieser Kirche leben, während alle andern Staaten teils vollendete Konkordate, teils sog. *modi vivendi* abgeschlossen haben, so sieht man ein mächtiges Anschwellen der politischen Romkirche in Europa und bemerkt, wie das Preussenkonkordat nur ein Glied in dieser langen Kette ist, wie all diese Verträge der Kirche noch mehr internationales Ansehen und auch mehr moralische Geltung verleihen.

Bedenkt man ferner, dass die bisherigen Konkordatsstaaten Litauen, Bayern, Polen, Italien, Rumänien gleichzeitig auch führend sind in der Bekämpfung des Sozialismus, dann muss jedem ehrlichen und aufrechten Sozialisten der Geschmack und die Lust an den Konkordaten gründlich vergehen. Hier gilt das alte römische Dichterwort: *Principiis obsta*, dem Anfang leiste Widerstand. Der Preussenvertrag ist erst der unschuldig scheinende Beginn einer sehr stark einsetzenden katholischen Aktion in Preussen und Deutschland. Lasst nur den katholischen Bischof in Berlin mal Einzug halten, dann wird es alle Welt erfahren, dass sich die Romkirche nicht umsonst die streitbare Kirche nennt, der katholische Bischof von Berlin wird bald das Christuswort wahr machen: «Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert.» Im Interesse einer friedlichen Vorwärtsentwicklung unseres Volkes muss daher vor Konkordaten ganz ernstlich gewarnt werden. Diese Warnung spreche ich aus, weil ich diese Romkirche zu gut kennen gelernt habe. *Videant consules — — — !*

Basel.

Die konfessionellen Verhältnisse gestalten sich hier immer interessanter. Wie bekannt, besitzen in unserm Kanton nur die protestantische und die altkatholische Kirche die Qualität einer öffentlich-rechtlichen Person. Die römische und die jüdische Kirche sind privatrechtlich organisiert. Ein kürzlich eingebrachter Anzug Schneider (Sozialist) hat nun die völlige Trennung und damit die Preisgabe dieser öffentlich-rechtlichen Qualität der beiden obgenannten Kirchen verlangt. Dagegen setzt sich vor allem die protestantische Kirche aufs äusserste zur Wehr. Wiederholt wurde in ihren Versammlungen darauf hingewiesen, wie ungeschickt man 1910 die Katholiken brüskiert habe, und dass es nur recht und billig wäre, wenn dieser Fehler wieder gutgemacht und auch der katholischen Kirche öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen werden könnte. Das klang alles gut brüderlich und christlich — der mehr oder minder geneigte Leser und Hörer aber merkte leider genau, was mit diesen Worten gemeint war: Der Protestantismus kann sich allein dem Ansturm der atheistischen Elemente gegenüber nicht mehr halten. Er bedarf der Unterstützung durch die Katholiken. Die aber kann man nur ködern mit dem Brocken einer Gleichstellung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Katholiken liessen sich denn auch

diesen duftenden Köder nicht zweimal unter die Nase halten, sondern schnappten sofort zu — und reichten nun in der Grossratsitzung vom 4. Juli durch ihre Grossratsfraktion folgenden Anzug ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob die Kantonsverfassung in dem Sinn abzuändern sei, dass auch die römisch-katholische Gemeinde Basel als öffentlich-rechtliche Person anerkannt werden könne.»

Sie können das in ihrer christlichen Bruderliebe natürlich auch nicht tun, ohne den Protestanten bei dieser Gelegenheit mit dem Stiefel ins Schienbein zu treten: das katholische Volksblatt schreibt redaktionell zu dem neuesten Anzug: «Für die Regelung von 1910 scheint ausschlaggebend gewesen zu sein, dass die Protestanten einander selbst nicht ganz trauen und befürchteten, in einer von diesen staatlichen Bindungen ganz freien Kirche könnte die eine Richtung die Oberhand über die andere gewinnen und dies ausnützen. Dagegen sollte die staatliche Verfassung Garantien bieten . . .» Im übrigen gehen auch hier zwischen den beiden Kirchen die Verhandlungen genau nach dem geschäftlich-weltlichen Grundsatz: *do, ut des*. Politisches Markten und Feilschen hinüber und herüber! Es ist klar, dass die Katholiken so auch geködert werden sollen zur Erhaltung der schwer gefährdeten theologischen Fakultät an der Universität. Ob sie wohl darauf anbeissen und nicht auch hier wieder für diesen Liebesdienst besondere Gegenleistungen verlangen, z. B. zwei Lehrstühle für tomistische Philosophie und Patristik, wie es seinerzeit Dr. A. Rüegg im Volksblatt auseinandergesetzt hat?

Jetzt schon Prognosen über den Ausgang des bevorstehenden Kampfes aufzustellen, wäre verfrüht. Uns selbst wird aus diesen Kämpfen und Auseinandersetzungen reiche und hoffentlich auch fruchtbare Arbeit erwachsen! *H.*

In- und Ausländisches.

Ein Sieg der gesunden Vernunft in Frankreich

Wir lesen in der «Zürcher Volkszeitung» vom 4. Juni:

«Strafbare Patenschaft. ml. Dass die Paten unter Umständen neben der moralischen auch eine juristische Verantwortung tragen, zeigt ein Urteil, das kürzlich ein Gerichtshof in der Bretagne fällte. Im August 1924 hatte eine junge Frau ein Kind zur Welt gebracht. Die Mutter war eine strenggläubige Katholikin, während ihr Gatte ein ausgesprochener Freidenker war. Als die Mutter vorschlug, das Kind nach katholischem Ritus taufen zu lassen, erhob der Vater heftig Widerspruch. Gleichwohl wurde das Kind in Anwesenheit eines Paten und einer Patin von dem Pfarrer des Bezirks getauft; doch verheimlichte man dem Vater gegenüber die vollzogene Taufe. Erst lange nachher erfuhr der Mann, dass sein Wille nicht geachtet worden sei. Er strengte unverzüglich eine Klage gegen die an der Zeremonie beteiligten Personen an, die er damit begründete, dass die gegen seinen Willen vollzogene Taufe einen Eingriff in seine väterlichen Rechte darstelle. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass allein der Vater über die Erziehung seines Kindes zu entscheiden habe; es verurteilte daher den Paten, die Patin und den Pfarrer zur gemeinsamen Zahlung einer Busse und der Gerichtskosten in Höhe von 5000 Franken.»

Vor der Auflösung des bayrischen Konkordats?

Die «Berliner Stimme», das amtliche Organ der Deutschen Volkspartei für den Wahlkreis Berlin veröffentlicht eine bemerkenswerte Stellungnahme zum Konkordat. Das Blatt schreibt, dass durch den Vertrag des Vatikans mit dem Quirinal der Papst seine volle Souveränität wiedergewonnen

Jeder Abonnent ist eine Stütze
der freigeistigen Bewegung.

Gesinnungsfreunde, werbet!